

## Statuten

zum 07.03.2014

### des GOLFCLUB URSLAUTAL

#### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Club führt den Namen „GOLFLCLUB URSLAUTAL“ und hat seinen Sitz in 5760 SAALFELDEN. Er erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinden SAALFELDEN, MARIA ALM, DIENTEN und LEOGANG.

#### 2. Zweck des Clubs:

2.1. Der Club, der überparteilich, gemeinnützig und dessen Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfportes durch Zusammenschluss von Personen, die den Golfsport aktiv ausüben oder an demselben interessiert sind.

2.2. Vereinszweck ist ferner die Förderung des Golfportes, des Spielernachwuchses und von golfsportlichen Veranstaltungen.

#### 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks:

Die Mittel zur Erreichung des Clubzwecks sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge (das sind jährliche Clubgebühren);
- b. die dem Club aufgrund des mit der Firma GOLFPLATZ URSLAUTAL Gesellschaft mbH bestehenden Vertragsverhältnisses zufallenden anteiligen Einnahmen aus dem Betrieb der Golfanlage;
- c. Eintragungsgebühren bei sportlichen Veranstaltungen;
- d. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- e. Ideelle Mittel: Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Diskussionsrunden mit Golfinteressierten, Kinderturniere, Regelabende für Golfspieler, Herausgabe von Golfnachrichten an die Mitglieder.

#### 4. Mitgliedschaft:

##### 4.1. Clubmitglieder sind:

- a. ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) und
- b. außerordentliche Mitglieder (Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).
- c. passive Mitglieder. Das sind Mitglieder die auf Antrag anstelle der vollen Jahresgebühr nur eine verringerte passive Gebühr bezahlen und dafür keine ÖGV Karte und keine Spielberechtigung am Heimatplatz erhalten – jedoch ihre ruhend gestellte Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Sie haben kein Teilnahme- und Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.

4.2. Darüber hinaus gibt es

- a. Gründungsmitglieder, das sind Personen, die sich besondere Verdienste um die Gründung des Golfclubs erworben haben;
- b. fördernde Mitglieder, das sind Personen, die ihre Interessen am Golfclub durch Leistung von regelmäßig wiederkehrenden Beiträgen bekunden und
- c. Ehrenmitglieder, das sind Personen, welche wegen ihrer besonderen Verdienste als solche über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung geehrt werden.

4.3. Nur ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Außerordentliche und Passivierte Mitglieder nicht.

#### 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

5.1. Die Aufnahme jeglicher Mitglieder erfolgt über Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern durch den Clubvorstand. Die Rechtswirksamkeit dieser Aufnahme bedingt jedoch die Leistung der Aufnahmegebühr und den Abschluss des Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrages mit der Firma GOLFPLATZ URSLAUTAL Gesellschaft mbH. Die Rechtsgültigkeit dieser Aufnahme bedarf der einstimmigen Genehmigung des Clubpräsidenten und seiner beiden Vizepräsidenten.

5.2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Clubs zu wahren und stets in dessen Interesse zu handeln. Sie haben sich an die Clubstatuten zu halten und die Anordnungen der Cluborgane zu befolgen. Spielberechtigte Mitglieder sind überdies verpflichtet, Spielbedingungen und Spielregeln einzuhalten.

5.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren vertraglichen Leistungen gegenüber dem Golfclub und der Gesellschaft pünktlich und vollständig nachzukommen.

#### 6. Recht und Pflichten der Mitglieder:

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt bei allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

6.2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

6.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung verlangen.

6.4. Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Darüber hinaus sind die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, welche dem Erwerb und der Erhaltung der Benützungsbewilligung der Golfanlage Urslautal durch die Firma Golfplatz Urslautal Bauträger GesmbH dienen, an diese Gesellschaft in der mit dieser vereinbarten Höhe zu leisten. Eine Abänderung dieser Beiträge ist ausschließlich der Gesellschaft im Sinne des Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrages vorbehalten.

#### 7. Beendigung der Mitgliedschaft:

7.1. Durch Auflösung des Golfclubs.

7.2. Durch freiwilligen Austritt, der bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich und eingeschrieben an den Clubpräsidenten bekannt gegeben ist, widrigenfalls die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr fort dauert.

7.3. Durch den Tod.

7.4. Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Clubvorstandes. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der schriftlichen Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand einzubringen. Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung über diese Berufung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses der Generalversammlung an das Schiedsgericht appellieren.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch ein an den Clubpräsidenten gerichtetes, eingeschriebenes Schreiben. In diesem Schiedsgerichtsverfahren hat der Vorstand die Stellung eines Beteiligten.

7.5. Ausschlussgründe sind insbesondere wiederholtes, unsportliches, den Golf sport schädigendes Verhalten, grobe Disziplinlosigkeit sowie sonstiges vereinschädigendes Verhalten, insbesondere bei nachhaltigem Verstoß gegen die Statuten sowie satzungsmäßige Beschlüsse und weiters die Nichterfüllung von Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Firma GOLFPLATZ URSLAUTAL Gesellschaft mbH und dem GOLFCLUB URSLAUTAL, ungeachtet erfolgter schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung.

7.6. Ungeachtet eines Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet, die für das laufende Jahr fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und erwächst dem ausgeschlossenen Mitglied kein Anspruch auf Refundierung der bezahlten Beträge oder des geleisteten Jahresbeitrages.

## 8. Organe des Clubs:

- 8.1. Der Vorstand
- 8.2. Die Generalversammlung
- 8.3. Die Rechnungsprüfer
- 8.4. Das Schiedsgericht

## 9. Der Vorstand:

9.1. Der Vorstand besorgt alle statutenmäßigen Angelegenheiten des Clubs, übt seine Funktion ehrenamtlich aus und besteht mindestens aus:

- a. dem Präsidenten (Obmann);
- b. zwei Vizepräsidenten (stellvertretende Obmänner), wovon jeweils ein Vizepräsident Teilhaber der Firma „GOLFPLATZ URSLAUTAL Bauträger Gesellschaft mbH“ zu sein hat;
- c. Schriftführer und Schriftführerstellvertreter;
- d. Schatzmeister und Schatzmeisterstellvertreter und
- e. Sportwart

9.2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt bzw. bestellt werden. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, über Antrag durch die Generalversammlung, gewählt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig. Beantragt ein ordentliches Mitglied die geheime Wahl, so entscheidet darüber die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, freiwerdende Vorstandsstellen bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung eines wählbaren Mitgliedes zu besetzen. Bei Wegfall des Präsidenten wird dessen Nachfolger für die restliche Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand bestellt. Die Funktion als Vorstandsmitglied in einem anderen Golfclub ist unvereinbar mit einer Vorstandsfunktion im Golfclub Urslautal.

9.3. Der Vorstand führt die Clubgeschäfte. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und trifft alle für den Club erforderlichen Maßnahmen, soweit hiezu nicht die Generalversammlung oder die Gesellschaft zuständig ist. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere die Besorgung der gesamten Clubangelegenheiten, die Verwaltung des Clubvermögens und der Erlass einer Clubordnung.

9.4. Die Geschäftsführung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung den beiden Vizepräsidenten gemeinsam. Die Vertretung des Clubs nach außen ist dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit seinen beiden Vizepräsidenten gemeinsam vorbehalten. Der Clubpräsident ist einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt. Für den Club rechtsverbindliche Schriftstücke und sonstige schriftliche Erklärungen sind vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung den beiden Vizepräsidenten gemeinsam zu unterfertigen.

9.5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und erfordert die ordnungsgemäße Einladung (schriftlich und eine Woche vor der Sitzung) und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten. Den Vorsitz führt der Clubpräsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand beschließt in allen Clubangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Jährlich müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden.

9.6. Bei Verhinderung aller drei Präsidenten übernimmt das jeweils an Jahren älteste Vorstandsmitglied vorübergehend die Clubgeschäfte

9.7. Den Vorstand trifft gegenüber den Clubmitgliedern keinerlei Haftung für die Beispielbarkeit der Golfanlage.

#### 10. Die Generalversammlung:

10.1. Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie besteht aus den ordentlichen Clubmitgliedern und muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Generalversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist. Der Bevollmächtigte darf außer der eigenen Stimme nur noch eine weitere Stimme vertreten.

10.2. Die Generalversammlung ist mindestens vierzehn Tage vor ihrer Durchführung vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Club schriftliche bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist.

10.3. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Im übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein und können in dieser nur dann behandelt werden, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Anträge auf Statutenänderungen sind jedenfalls mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und bei der Einberufung der Generalversammlung bekannt zugeben.

10.4. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten, geleitet. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Statutenänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen. Von jeglicher Satzungsänderung ausgenommen ist jedoch die ständige Besetzung der Funktion eines der beiden Vizepräsidenten mit einem Gesellschafter der Firma GOLFPLATZ URSLAUTAL GesmbH und die Bestimmung von Punkt 5.1. der Clubstatuten.

10.5. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und somit der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung;
- b. Annahme der Tagesordnung;
- c. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- d. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von drei Jahren;
- f. Festsetzung von Clubbeiträgen für außerordentliche Clubangelegenheiten;
- g. Beschlussfassung über Anträge und Berufungen von ordentlichen Clubmitgliedern;
- h. Satzungsänderungen;
- i. Auflösung des Clubs;
- j. Entscheidung über Dringlichkeitsanträge. Diese können, mit Ausnahme von solchen über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs, ohne schriftliche Einreichung bei der Generalversammlung gestellt werden, bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder;
- k. Allfälliges.

#### 11. Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung bestellt jeweils für die Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und deren Wiederwahl möglich ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle des Clubs und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Clubvorstand und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich zu berichten.

#### 12. Schiedsgericht:

12.1. Über alle Streitigkeiten aus dem Clubverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann von jedem ordentlichen Mitglied mittels schriftlich begründetem, an den Club gerichteten Antrag, angerufen werden. Das Schiedsgericht hat sich innerhalb von vierzehn Tagen nach Einlangen des Antrages zu konstituieren und setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitparteien innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter wählen das dritte Schiedsgerichtsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus; bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sowohl die Schiedsrichter als auch der Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Clubmitglieder sein.

12.2. Das schiedsgerichtliche Verfahren erfolgt analog zu den Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 über das schiedsrichterliche Verfahren. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nur clubintern verbindlich und endgültig.

### 13.GOLFVERBAND:

Der GOLFCLUB URSLAUTAL ist seit Fertigstellung der Golfanlage Urslautal ordentliches Mitglied des österreichischen Golf-Verbandes (ÖGV) und damit auch der „European Golf Association“.

### 14. Auflösung des Clubs:

14.1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Diese muss mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einberufen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung. Dabei sind jedem Mitglied der Antrag und die Gründe für die Auflösung schriftlich mitzuteilen.

14.2. Ein Auflösungsbeschluss setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und vertreten sind. Ferner bedarf dieser Auflösungsbeschluss der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

14.3. Die Generalversammlung hat auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Clubvermögens und dessen Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen ist für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Golfsportes zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ffBAO zu verwenden.